

Antrag

des Abg. Sandro Scheer u. a. AfD

Einführung einer pauschalen Zulage für Polizeibeamte in den Bereitschaftspolizeidirektionen

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. zu berichten,
 1. aus welchen Gründen Polizeibeamte der Bereitschaftspolizeidirektionen bisher keine an die unregelmäßigen und schwer planbaren Dienstzeiten angepasste Zulage erhalten, die gleichwertig zu der Zulage ihrer Kollegen in den übrigen Polizeidirektionen ist;
 2. ob bzw. inwiefern sie selbst die Einführung einer solche Zulage für die Polizeibeamten in den Bereitschaftspolizeidirektionen befürwortet;
 3. wie sie die Einsatzbelastung der Polizeibeamten der Bereitschaftspolizeidirektionen im Vergleich zu den Polizeirevieren im Schicht- und Wechselschichtdienst bewertet;
 4. welche Zulagenregelungen für Bereitschaftspolizeibeamte nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern bestehen;
 5. unter welchen Voraussetzungen sie bereit wäre, eine Zulagenregelung für die Bereitschaftspolizei einzuführen oder bestehende Regelungen anzupassen;
- II.
 1. die angemessene Höhe einer Zulage für die Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei zu ermitteln;
 2. die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, eine solche Zulage einführen zu können.

1.5.2026

Scheer, Lindenschmid, von Wangenheim, Eisenhut, Klauß AfD

Begründung

Aktuell ist die Zulage für Wechselschichtdienste der Polizeibeamten nach der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg (EZulVOBW) folgendermaßen geregelt: Die Höhe dieser Zulage liegt bei 102,26 Euro/Monat (§17 Absatz 1 EZulVOBW). Für dauerhaft in Spezialeinsatzkommandos (SEK), Mobilien Einsatzkommandos (MEK) oder vergleichbaren Spezialeinheiten eingesetzte Polizeibeamte gibt es darüber hinaus eine zusätzliche Erschwerniszulage von monatlich 300 Euro/Monat (§19 Absatz 1 Nummer 1 EZulVOBW)

Die Polizeibeamten der Bereitschaftspolizeidirektionen sind von der Erschwerniszulage jedoch ausgenommen, obwohl sie in besonderem Maße flexibel einsetzbar sein müssen und ihren Dienst häufig unter erschwerten Bedingungen verrichten. Auch sie sind also regelmäßig mit unregelmäßigen und schwer planbaren Dienstzeiten, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten sowie kurzfristigen Dienstplanänderungen konfrontiert.

Trotz einer vergleichbaren Einsatzbelastung besteht somit derzeit ein Ungleichgewicht bei der Gewährung von Zulagen. Während Polizeibeamte auf den Polizeirevieren entsprechende Ausgleichszahlungen erhalten, findet die besondere Belastung der Angehörigen der Bereitschaftspolizei bislang keine gleichwertige Berücksichtigung. Ein sachgerechter Grund für die Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

Die Einführung einer eigenständigen Zulagenregelung für die Bereitschaftspolizeidirektionen ist daher aus Gründen der Gleichbehandlung wie auch der Wertschätzung und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sachlich geboten. Dies würde zugleich die Attraktivität des Polizeidienstes in Baden-Württemberg erhöhen und dazu beitragen, im Wettbewerb mit anderen Bundesländern um qualifizierte Einsatzkräfte konkurrenzfähig zu bleiben. Der vorliegende Antrag soll die rechtlichen Voraussetzungen der möglichen Einführung einer solchen Zulage für die Bereitschaftspolizeidirektionen eruieren sowie deren Nutzen zur Erhöhung der Attraktivität des Polizeidienstes.